

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 2

Artikel: Die bundesrätlichen Erläuterungen des Gesetzesentwurfes über den Schluss der gewerblichen Muster und Modelle [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578032>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

genügt schon die Strafhäusarbeit in jeder Form und Gestalt zu rechtfertigen, welche den Segen des Erfolges und Gewinnes selbst in der Strafhauszelle ahnen läßt. Jedoch die Geistesarbeit ist es, die das Volk zum neuen Geiste der Arbeit erzieht, in der Arbeitsschule im großen Styl! Alle materiellen Berufe müssen heute in erhöhtem Maße durch die Schule der Geistesarbeit gehen. Gelegenheit macht nicht bloß Diebe, sondern auch fleißige Leute. Die große Arbeitsschule lehrt auch wie man im kleinen Style Gelegenheit macht. Der deutsche Handelstag hat eine Enquête über den Einfluß der Gefängnißarbeiten auf den freien Gewerbebetrieb veranlaßt. Der Bericht darüber ist 1878 bei Lachard Simion zu Berlin erschienen. Dabei hat sich herausgestellt, daß die Sträflingsarbeit durch übermäßige Billigkeit das freie Gewerbe zuweilen, und manchen Orts empfindlich schädigt bei der Konkurrenz und auf die Arbeitslöhne gedrückt habe. In zwei Gruppen von Sätzen bezeichnet die Enquête-Kommission 1) die feststehenden Thatsachen und 2) die Gesichtspunkte, welche zu empfehlen seien bei der Beschäftigung der Gefangenen, welche dahin gipfeln, daß bei deren Beschäftigung nicht das Erwerbs- und fiskalische Interesse, sondern die höher stehenden Zwecke des Strafvollzugs in den Vordergrund treten müssen, mit möglichst großer Mannigfaltigkeit der Betriebszweige im einzelnen Strafhaus. Es erfolgt sodann eine Zusammenstellung der von allen deutschen Handelskammern abgegebenen Gutachten. 112 Berichte sind eingegangen, aus welchen allen hervorgeht, daß die sittliche, sanitäre, disziplinäre und finanzielle Bedeutung der Strafhäusarbeit nirgends angezweifelt wird. Auch kann man danach im Allgemeinen sagen, daß der Einfluß der durch Gefängnißarbeit produzierten Waaren auf den Markt mit möglichster Schonung der Interessen der freien Gewerbetreibenden in Deutschland gewahrt werden.

Im Allgemeinen hält schließlich die deutsche Handelskammer die Klagen über Schädigung des freien Gewerbes durch die Gefangenarbeit für unbegründet, gestützt auf das Zahlenverhältniß der freien Gewerbetreibenden zu den Gefangenen.

Es lag dann dem deutschen Handelstag sehr daran, diese immer wieder auftauchende Sache oder Frage endlich einmal definitiv zu lösen, wie sich der Vorsitzende Herr Commerzienrath Delbrück am 26. September 1878 in Berlin ausgedrückt hat. Diese Verhandlung wurde ganz vorzüglich geleitet und gründlich in allen Details durchberathen und ergibt folgende Beschlüsse der zur endgültigen Redaktion vom bleibenden Ausschusse des deutschen Handelstages niedergesetzten Kommission:

I.

- 1) Die Nothwendigkeit einer produktiven Beschäftigung von Gefangenen ist von keiner Seite bestritten.
- 2) Es besteht aber eine erhebliche Verschiedenheit der Anschauungen unter den Beteiligten über die Organisation derartiger produktiver Beschäftigungen, sowie über den Umfang und die Art industriellen Betriebs in den einzelnen Anstalten und über den dadurch herbeigeführten Einfluß auf das freie Gewerbe.

II.

Arbeiterverdingung und Fabrikbetrieb mit Maschine durch Dampfkraft getrieben, werden als nicht empfehlenswerth betrachtet, dagegen Regiearbeit empfohlen, und auf Grund der Ermittlung und Erwägungen erachtet die Kommission für wesentlich:

- 1) Beim in erster Linie stehenden Zwecke des Strafvollzuges empfiehlt sich eine möglichst vielgestaltigkeit der Betriebszweige, soweit solche keine Lockerung der

Disziplin und besonders Bedarfsartikel für öffentliche Zwecke voraussetzen.

- 2) Den Strafanstaltskollegien liegt ob periodisch eingehende Veröffentlichungen über Art und Umfang der Beschäftigung von Strafhäusinsassen ergehen zu lassen.

Nachdem einmal die Staaten das Besserungsprinzip adoptirt haben, so sind sie auch verpflichtet, für die geistige Pflege der Gefangenen Sorge zu tragen, wodurch Arbeitsausfälle entstehen, welche beim freien Gewerbe nicht vorkommen; es ist also die Strafhäusarbeit der kürzeren Arbeitszeit wegen schon weniger leistungsfähig. Dazu tritt der Mangel von geistigen belebenden Getränken, neben wenig Abwechslung bietender Kost, bei mangelhaftem Luftwechsel und unzulänglicher Bewegung im Freien, was auch die Kraft und Ausdauer bei der Arbeit beeinträchtigt. Unter den Gefangenen befinden sich immer eine Anzahl von auffallender Unwissenheit, Unkenntniß und Unbeholfenheit in gewerblichen Arbeiten. Es ist dies immer der größere Theil der in Strafhäuser einzuliefernden Züchtlinge. Menschen, die an Arbeit überhaupt gar nicht gewöhnt sind, müssen oft schon wieder entlassen werden aus der Anstalt bevor sie nur etwas gelernt haben. Der rasche Wechsel von Gefängnißsträflingen wirkt hemmend auf einen schwunghaften Geschäftsbetrieb und auch auf Erzielung der Finanzergebnisse, und tüchtige Verkaufseher müssen dennoch gehalten und gut bezahlt werden.

Um den Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten rationeller und einträglich zu machen, müssen die Insassen fortgesetzt ohne Unterbrechung mit lucrativen Arbeiten beschäftigt werden können, d. h. sie müssen die Anstaltsbedürfnisse selbst, dann für Militär, Verkehrs- und andere behördliche Verwaltungen der Staatseinrichtung schaffen. Trotzdem ist man oftmals noch genöthigt gegen geringe Vergütung Arbeitgeber zu suchen um nur alle genügend beschäftigen zu können, dann fällt der Nutzen nicht dem Staate, sondern dem Unternehmer zu. Man sollte hauptsächlich solche Arbeitszweige einzuführen trachten, die noch nicht in der Nähe eingeführt sind und deren Einbürgerung nützlich sein könnte. Der Gründe, warum die Gefangenen in den Strafanstalten im Verhältniß zu den freien Arbeitern wenig verdienen gibt es manche. (Schluß folgt.)

Die bundesrätlichen Erläuterungen des Gesetzesentwurfes über den Schutz der gewerblichen Muster und Modelle.

(Fortsetzung.)

Art. 5. Die Dauer des durch vorliegendes Gesetz gewährten ausschließlichen Benutzungsrechtes umfaßt, je nach der Wahl des Hinterlegers 2, 5, 10, oder 15 Jahre vom Datum der Hinterlegung an gerechnet.

Für die beiden ersten Jahre einer Hinterlegung ist nur eine Depotsgebühr zu entrichten (siehe Art 10); nach Ablauf derselben wird die periodisch zunehmende Gebühr für jedes einzelne den Schutz fernerhin beanspruchende Muster oder Modell erhoben. Den Höhe der Taxen wird vom Bundesrathe bestimmt.

Diese Gebühr ist im Voraus und mit dem ersten Tage der betreffenden Periode zu entrichten; der Hinterleger kann dieselbe auch für mehrere Perioden vorausbezahlen.

Erläuterung. Das Maximum der Schutzdauer für Muster und Modelle ist, wie für die Patente, auf 15 Jahre festgesetzt worden. Durch jährliche Taxenzahlung, wie bei den Patenten, würde der eidg. Amtsstelle eine zur Höhe der einzufassenden Gebühren ganz außer Verhältniß stehende Arbeit aufgebürdet. Es wurde daher bestimmt, daß die Taxen zu Anfang des 1., 3., 6. und 11. Jahres für die nächstfolgende 2- bis 5jährige Periode zu entrichten sind. Diese Art des Gebührenbezuges ist auch für die Hinterleger vortheilhaft. Der Fabrikant, welcher

mehrere Muster in einem Paket hinterlegt hat, kann sich während der ersten zweijährigen Periode ein Urtheil über den von jedem einzelnen zu erwartenden Erfolg bilden; handelt es sich dann zu Anfang des dritten Jahres um die Bezahlung der Gebühr pro Stück, so wird er diejenigen fallen lassen, welche nicht Anklang finden, indem er die Taxe nur für solche entrichtet, deren Ausbeutung Gewinn verspricht.

Art. 6. Der aus der Hinterlegung sich ergebenden Rechte geht verlustig:

- 1) der Hinterleger, welcher die in Art. 5 erwähnten Gebühren nicht mit dem ersten Tag der daselbst bezeichneten Perioden entrichtet hat. Immerhin kann er sich die Verlängerung seiner Rechte durch Bezahlung der doppelten verfallenen Gebühr erwirken, vorausgesetzt, daß er dieselbe innerhalb zweier Monate nach dem Verfall leistet.
- 2) derjenige, welcher das Muster oder Modell im Inland nicht in angemessenem Umfange zur Ausführung bringt, während im Ausland fabrizirte Artikel desselben Modells oder Modelles importirt werden.

Hievon sind ausgenommen: die im Veredlungsverkehr in die Schweiz eingeführten Erzeugnisse.

Die Klage auf Verfall wegen ungenügender Ausbeutung kann von Jedermann, welcher hierfür ein rechtliches Interesse nachweist, bei dem für die Nachahmungsklage zuständigen Gericht (Art. 24) angehoben werden.

Erläuterung. In Anbetracht des gewährten Schutzes darf man vom Eigenthümer eines Modells oder Modelles wohl verlangen, daß er durch Ausbeutung desselben im Lande selbst zu dessen gewerblichem Gedeihen beitrage. Es wäre aber unrichtig, im Sinne der analogen Bestimmung des Patentgesetzes eine Frist für den Beginn der inländischen Ausbeutung anzusetzen, weil der Consum von Artikeln aus dem Gebiet der Muster und Modelle lediglich von der Geschmacksrichtung oder Laune des Publikums abhängt. Nach der vorgeschlagenen Fassung kann der Verfall wegen Unterlassung der inländischen Fabrikation in angemessenem Umfang nur dann ausgesprochen werden, wenn nach betreffendem Muster oder Modell erstellte Artikel importirt werden. Dem Ermessen des Richters ist hier ein in Sachen des geistigen Eigenthums oft nothwendiger Spielraum gelassen. Immerhin wird soviel feststehen: Der Verfall wird nicht erklärt, wenn es sich um die kostspielige Fabrikation eines Artikels handelt, der im Inland zur Zeit der Urtheilsfällung geringen Absatz findet; er wird ausgesprochen, wenn es sich erweist, daß der schweizerische Consum für eine lohnende Fabrikation im Inland genügt hätte.

Daß der Import zu Zwecken des Veredlungsverkehrs keinen Grund abgeben kann, ein Muster oder Modell als verfallen zu erklären, ist selbstverständlich; denn die so eingeführten Gegenstände sind nicht für den inländischen Consum bestimmt, der doch allein dem Hinterleger eines Modells oder Modells die Verpflichtung auferlegt, betreffende Artikel in der Schweiz zu fabriziren.

Art. 7. Die bewerkstelligten Hinterlegungen sind in einem der nachbezeichneten Fälle als nichtig zu erklären:

- 1) wenn die hinterlegten Muster und Modelle nicht neu sind;
- 2) wenn sie vor der Hinterlegung in gewerblicher Weise bekannt geworden sind;
- 3) wenn der Hinterlegende weder der Urheber der hinterlegten Muster und Modelle, noch dessen Rechtsnachfolger ist;
- 4) wenn im Falle der Hinterlegung unter versiegeltem Umschlag (Art. 10) der Hinterlegende einer falschen Deklaration überwiesen wird.

Die Nichtigkeitsklage steht Jedermann zu, der dafür ein rechtliches Interesse nachweist, und ist bei dem für die Nachahmungsklage zuständigen Gericht (Art. 24) anzuheben.

Erläuterung. Die unter den Ziffern 1, 2 und 3 erwähnten Nichtigkeitsgründe folgen direkt aus den im ersten Artikel niedergelegten Grundätzen, wonach der Schutz nur für neue Muster und Modelle und nur den Urhebern derselben gewährt wird.

Der Charakter der Neuheit (Ziffer 1) mangelt all' den

Mustern und Modellen, welche sich als nackte, jeder erfinderschen Thätigkeit bare Nachahmungen von bereits vorhandenem erweisen; sobald aber ein gewisses Maß erfinderschen Schaffens oder Denkens zu ihrer Herstellung aufgewendet worden ist, sind betreffende Muster oder Modelle als neu anzusehen: so z. B. kann der Lampenfabrikant, welcher zuerst ein bekanntes architektonisches Motiv auf seine Erzeugnisse übertragen hat, dieses innert des Rahmens seiner Verwendung als Eigenthum beanspruchen.

Der Ausdruck in Ziffer 2: „in gewerblicher Weise bekannt“ ist in weitem Sinne aufzufassen; er begreift das Feilbieten, das Inverkehrbringen und die industrielle Ausbeutung in sich. Die einem Dritten gemachte vertrauliche Mittheilung, die innert gewissen Schranken gehaltene Privatmittheilung überhaupt, bildet keine gewerbliche Veröffentlichung im Sinne der Ziffer 2. Dagegen könnte ein Möbelfabrikant für das Modell eines Tisches, dessen Skizze er vorher in einer Zeitungsanzeige veröffentlicht hat, keine rechtsgültige Hinterlegung bewerkstelligen.

Art. 8. Wer nicht in der Schweiz wohnt, kann ein Muster oder Modell nur dann rechtsgültig hinterlegen, wenn er in der Schweiz einen Vertreter bestellt hat, welcher in allen das Muster oder Modell betreffenden Rechtsstreitigkeiten ihn zu vertreten befugt ist.

Für die in solchen Rechtsstreitigkeiten gegen den Hinterleger anzustellenden Klagen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat; in Ermanglung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk das eidgen. Amt seinen Sitz hat.

Erläuterung. Es ist nothwendig, daß im Ausland wohnende Eigenthümer von Mustern oder Modellen in der Schweiz einen Vertreter haben, einerseits um dem eidgen. Amte für gewerbliches Eigenthum die Weitschweifigkeit einer Korrespondenz auf weite Entfernungen zu ersparen, andererseits und hauptsächlich um den Hinterleger im Falle von Zivilstreitigkeiten im Inland angreifbar zu machen. (Fortf. folgt.)

Die Grundformen im Möbelbau und deren Entwicklung.

Vortrag gehalten im Niederösterreichischen Gewerbevereine von Herrn Direktor Camillo Sitta.

Bei der Wahl des heutigen Vortragsthemas war es mir nicht bloß wichtig, irgend einen an und für sich interessanten Stoff zu finden, sondern ich habe mein heutiges Thema auch deshalb gewählt, weil dasselbe mit Bezug auf das bezügliche Fachschulwesen, wie auch mit Bezug auf die einschlägige Literatur, die für die Fabrikation von Einfluß ist, gegenwärtig eine aktuelle Bedeutung zu haben scheint. Ich erlaube mir daher auch mit einer kurzen Besprechung der einschlägigen Literatur zu beginnen.

In überwiegender Zahl enthalten die Publikationen auf diesem Gebiete zeichnerische Darstellungen von einzelnen alten Möbeln aus Museen und Privatsammlungen mit nur sehr dürftigen Erläuterungen, meist ohne Angabe der Zeit, des Meisters, der Herkunft, des Materials (Holzgatung), der inneren Konstruktion, d. i. der Verbände zc.

Die einschlägige, kritische, historische Literatur ist aber ungemein dürftig.

Es ist zum ersten Male eine Geschichte des Möbelbaues im 17. Jahrhundert von Marolle versucht worden. Das Manuskript ist in Verlust gerathen und keine einzige Notiz über den Umfang und Inhalt dieser Arbeit ist auf uns gekommen. Der bekannte Kunstliebhaber und Sammler Demmin publizirte erst vor kurzem eine kleine Studie, in welcher zum Theil die Kunstschlerei behandelt wird. Diese Studie umfaßt nur 40 Seiten und der Verfasser rühmt sich in derselben mit Recht, der erste Autor gewesen zu sein, der eine Geschichte des Möbelbaues in seiner großen Encyclopädie verfaßt hat. Diese Encyclopädie ist in der That das erste Werk, welches die Frage des Möbelbaues allgemeiner behandelt hat. Es sind wohl einige hervorragende Monogra-